

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Altarmbindung Langer Trog/Kolk“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Die Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal, Park 2, 16303 Schwedt/Oder OT Criewen hat für das Vorhaben „Altarmbindung Langer Trog/Kolk“ im Landkreis Uckermark, Gemeinde Schöneberg, eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Nationalparkverwaltung plant, den Wiederanschluss des Altgewässers „Langer Trog/Kolk“ an die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Ho-Frie-Wa). Mit der Altarmbindung soll zukünftig bei Niedrigwasserständen der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße eine ökologische Durchgängigkeit zum „Langen Trog/Kolk“ erreicht werden. Die Maßnahme dient der Förderung und dem Erhalt des FFH LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)

Mit Durchführung des Vorhabens erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Der Nationalpark ist Bestandteil des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 und unterliegt damit den Rechtsgrundlagen der FFH-Richtlinie der EU. Das Vorhaben dient der Verwaltung des FFH-Gebietes „Unteres Odertal“. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)